



HESSISCHER LANDTAG

30. 05. 2017

**Dringlicher Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der FDP
für ein Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Abgeordneten des Hessischen Landtags**

A. Problem

Durch das Fünfzehnte und Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags wurde die nach § 5 Abs. 3 S. 1 HessAbgG vorgesehene regelmäßige Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung zu einem jährlichen Stichtag anhand eines im Gesetz definierten Index außer Kraft gesetzt.

Nun soll grundsätzlich zu dem früheren Verfahren zurückgekehrt werden. Dabei soll jedoch der Empfehlung des Hessischen Statistischen Landesamtes aus dem Januar 2014 gefolgt werden. Dieses hatte - Bezug nehmend auch auf die Empfehlung der unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2013 - dem Landtag vorgeschlagen, die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung anhand des Nominallohnindex vorzunehmen.

B. Lösung

Entsprechende Änderung des § 5 HessAbgG.

C. Befristung

Nur soweit angeführt, ansonsten keine.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Durch den Index bedingte Mehr- oder Minderkosten in den Jahren 2017 und 2018.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Siebzehntes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Abgeordneten des Hessischen Landtags**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2016 (GVBl. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

**"§ 5
Grundentschädigung**

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält eine Grundentschädigung. Diese beträgt ab 1. Juli 2017 monatlich 7 750 Euro. Davon wird 12-mal im Jahr der steuerpflichtige Auszahlungsbetrag nach Abs. 2 gezahlt, soweit nicht Anrechnungen oder andere einschränkende Maßnahmen entgegenstehen.

(2) Der Auszahlungsbetrag der Grundentschädigung nach Abs. 1 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 16 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel. Er beträgt ab 1. Juli 2017 monatlich 7 729 Euro. Der Präsident des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zudem eine ebenfalls steuerpflichtige, nicht versorgungsfähige Amtszulage in Höhe eines steuerpflichtigen Auszahlungsbetrages von 3 865 Euro, die Vizepräsidenten in Höhe eines steuerpflichtigen Auszahlungsbetrages von 1 932 Euro. Auch diese Amtszulagen werden 12-mal im Jahr gezahlt.

(3) Die Grundentschädigung nach Abs. 1 und die Auszahlungsbeträge nach Abs. 2 werden zum 1. Juli 2017 und zum 1. Juli 2018 an die Verdienstenwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Entwicklung des vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Nominallohnindex. Den Nominallohnindex teilt das Hessische Statistische Landesamt bis 1. Mai eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landtags mit. Diese oder dieser veröffentlicht die neuen Beträge der Grundentschädigung und die Höhe der Auszahlungsbeträge sowie der Amtszulagen im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(4) Der Landtag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Grundentschädigung nach Abs. 1 und der Amtszulagen nach Abs. 2 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu."

2. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. Eine Kostenpauschale. Die Aufwendungen für Büromaterial, Fachliteratur, Zeitungen, Porto und Telefon werden durch Zahlung einer monatlichen Kostenpauschale abgegolten. Diese beträgt ab 1. Juli 2017 monatlich 589 Euro. Die Kostenpauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Preisentwicklung in Hessen angepasst. Zugrunde gelegt wird die durchschnittliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Jahres. Die Veränderungsrate teilt das Hessische Statistische Landesamt bis 1. Mai eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags mit. Diese oder dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Kostenpauschale im Gesetz- und Verordnungsblatt."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Begründung**Zu Art. 1****Zu Nr. 1**

Durch das Fünfzehnte und Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags wurde die nach § 5 Abs. 3 S. 1 HessAbgG vorgesehene regelmäßige Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung zu einem jährlichen Stichtag anhand eines im Gesetz definierten Index außer Kraft gesetzt.

Nun soll grundsätzlich zu dem früheren Verfahren zurückgekehrt werden. Dabei soll jedoch der Empfehlung des Hessischen Statistischen Landesamtes aus dem Januar 2014 gefolgt werden. Dieses hatte - Bezug nehmend auch auf die Empfehlung der unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2013 - dem Landtag vorgeschlagen, die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung anhand des Nominallohnindex vorzunehmen. Nach den Ausführungen in dem Schreiben vom 22. Januar 2014 des Hessischen Statistischen Landesamtes birgt das vom Landtag bisher verwendete Verfahren die Gefahr, dass es zu Verzerrungen kommen kann. Damit kann das vom Gesetzgeber in Drucksache 17/139 formulierte Ziel der Entschädigungsregelung im Hessischen Abgeordnetengesetz, die Abgeordnetenbezüge, gemessen an den Verdiensten, kontinuierlich der allgemeinen Einkommensentwicklung anzupassen, nicht in gleichem Maße sichergestellt werden wie bei Verwendung des Nominallohnindex. Der § 5 HessAbgG erhält eine neue Fassung.

In § 5 Abs. 1 und Abs. 2 HessAbgG werden die aktuellen Werte unter Berücksichtigung des vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Nominallohnindex von 2,2 Prozent eingefügt.

In § 5 Abs. 3 HessAbgG wird konkret auf den Nominallohnindex Bezug genommen und die bisherigen Regelungen zur Bestimmung eines Index gestrichen.

§ 5 Abs. 4 HessAbgG wird auf den Zustand vor Inkrafttreten des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags zurückgeführt. Die spezielle Festlegung für die 19. Wahlperiode kann entfallen. Für die restliche 19. Wahlperiode wird die Regelung getroffen, dass die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 HessAbgG und die Auszahlungsbeträge nach § 5 Abs. 2 HessAbgG zum 1. Juli 2017 und zum 1. Juli 2018 anhand des vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Nominallohnindex angepasst werden, sodass es in dieser Wahlperiode des Beschlusses nach § 5 Abs. 4 Satz 1 HessAbgG nicht bedarf.

Zu Nr. 2

In § 6 Abs. 1 Nr. 5 wird die aktuelle Höhe der Kostenpauschale eingefügt.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 30. Mai 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlam. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
der FDP
Der Parlam. Geschäftsführer:
Lenders